

Forum-Gewerberecht | Gaststättenrecht | Definition der Schankfläche

Autor	Beitrag
kaffischopp 06.03.2009 16:41	<p>Für eine erlaubnisfreie Gaststätte mit Einzelhandelsanteil muss im Rahmen der Nutzungsänderung (bis jetzt ist die Fläche als Einzelhandel genutzt), die reine Schank- und Speisenfläche festgestellt werden, da sich aus ihr u.a. die Anzahl der benötigten Parkplätze errechnet.</p> <p>Insgesamt verfügt das Ladenlokal über 4,5 Räume, einer wird als Büro verwendet (keine Schankfläche), ein Raum für reine Einzelhandelsfläche (Ausstellung Espressomaschinen und Kaffe Zubehör), die restlichen 2,5 Räume sind dann (offensichtliche) Gasträume.</p> <p>Weiss jemand hier im Forum, ob die Einzelhandelsfläche (Espressomaschinen etc.) zur Schankfläche dazuzählt oder nicht? Die zuständige Beratungsstelle der Stadt xy (in BW) konnte uns dazu leider konkrete Aussage machen.</p> <p>Vielen Dank schon jetzt für Ihre Hilfe,</p> <p>JL</p> <p>P.S.: Mein erstes Posting hier im Forum und dann schon in den Grenzbereichen von Gastronomie und Einzelhandel... :wink:</p>
wyhlmaus50 06.12.2012 14:13	<p>Nur die zum Gaststättenbetrieb erforderlichen Räume gehören zur "Schankfläche".</p> <p>Deshalb müssen diese auch in der Erlaubnis genau angegeben werden, z. B. Küche, Toilette, Lagerraum, Freischankfläche...</p> <p>Nicht aufgeführte Räume gehören nicht dazu, in Bayern kann dort geraucht werden :respekt:</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: